

Lösungshinweise

Teil B Grundfall A: Kaufrecht 1. materielles Recht

Ausgangslage:

Kaufvertrag mit Bringschuld und unentgeltlicher Werkvertrag. AK muss den Fernseher in die Wohnung der BB bringen, ihn ihr übergeben und das Eigentum an ihm verschaffen, schließlich noch den Fernseher anschließen (Werkvertrag). BB muss den Fernseher abnehmen und den Kaufpreis bezahlen, AK den Zutritt zu ihrer Wohnung verschaffen und das Werk (Anschluss des Fernsehers) abnehmen.

01

a) Wann eine vertragliche Pflicht erfüllt ist, ergibt sich aus § 362 BGB. AK hat seine Vertragspflicht (§ 433 I BGB) mit Übergabe des Geräts im Geschäft erfüllt. BB hat ihre Abnahmepflicht (§ 433 II BGB) bereits im Laden erfüllt, Erfüllung der Zahlungsverpflichtung tritt mit Gutschrift des Restkaufpreises auf AKs Konto ein (nicht schon mit Überweisung durch BB).

b) Ja, § 368 BGB. Eine Rechnung kann nach § 14 II Nr. 2 UStG nur ein Unternehmer verlangen.

02

a) Wenn nichts anderes vereinbart, sofort, § 271 I BGB, also mit Vertragsschluss.

b) Die Forderung verjährt in drei Jahren (§ 195 BGB) vom Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 I Nr. 1 BGB) und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat (§ 199 I Nr. 2 BGB). Die Verjährungsfrist beginnt am 31.12.2018, 24.00 Uhr und endet am 31.12.2021, 24.00 Uhr. Durch die spätere Rechnungserteilung ändert sich nichts, weil sie im Kaufrecht nicht Fälligkeitsvoraussetzung ist.

03

Hat BB ihre Absicht nicht offengelegt, wird sie selbst Käuferin (eventuell aber § 328 BGB prüfen) und muss den Kaufpreis selbst zahlen. Handelte Sie hingegen im Namen ihrer Großmutter und lagen auch die übrigen Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung vor, ist die Großmutter Käuferin geworden.

04

a) Dies wäre nur dann möglich, wenn BB die Großmutter wirksam vertreten hätte, also eine eigene Willenserklärung im Namen der Großmutter mit Vertretungsmacht abgegeben hätte, § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Großmutter hat ihr aber keine Vertretungsmacht erteilt, sodass BB als Vertreterin ohne Vertretungsmacht handelte und die Wirksamkeit des Vertrages von der nachträglichen Genehmigung der Großmutter abhängt, § 177 Abs. 1 BGB. Bis dahin ist das Geschäft schwebend unwirksam.

b) BB hätte zwar Vertretungsmacht gehabt, einen Fernseher zu kaufen, sodass der Vertrag zwischen AK und der Großmutter zustande gekommen ist. Allerdings hat sie die nach außen beste-

hende Vertretungsmacht im Innenverhältnis zur Großmutter missbraucht, weshalb diese ggf. Schadensersatzansprüche gemäß § 280 Abs. 1 BGB gegen sie geltend machen könnte.

c) eigene Willensklärung des Vertreters, aber Auftreten im fremden Namen und Vertretungsmacht, § 164 Abs. 1 Satz 1

05 Nein, das Geschäft ist nichtig, § 105 Abs. 2 BGB.

06

Grundsätzlich können beschränkt Geschäftsfähige allein keine Kaufverträge abschließen, § 107 BGB. Sie benötigen dafür die Zustimmung ihrer Eltern. Hier könnte aber § 110 BGB eingreifen. Dann müsste der Sohn den Kaufpreis mit Mitteln aufgebracht haben, die ihm von seinen Eltern zur freien Verfügung überlassen waren. Dies dürfte bei dem Taschengeld der Fall sein. Ob er allerdings die Geschenke der Verwandten zur freien Verfügung hatte, geht aus dem Sachverhalt nicht hervor. Angesichts des großen Betrags ist nicht davon auszugehen, dass die Eltern damit einverstanden waren, dass er mit Geld der Verwandten die Schuld aus einem solchen Vertrag bezahlt. Der Kaufvertrag ist daher zunächst schwebend unwirksam. Die Eltern können den Kauf nachträglich genehmigen, dann wird er wirksam. Verweigern sie die Genehmigung, bleibt er unwirksam.

07

a) Der Irrtum ändert nichts an der Wirksamkeit des Kaufvertrages.

b) Er kann seine Willenserklärung anfechten, da er eine Erklärung des Inhalts „Ich biete Ihnen den Kauf dieses Fernsehers für 500 € an“ gar nicht abgeben wollte, § 119 Abs. 1 BGB.

c) Sie müsste den Fernseher wieder zurückgeben (hätte aber gegen AK einen Schadensersatzanspruch aus § 122 BGB).

08

a) Ja, da sie nach § 123 Abs. 1 BGB von AK durch eine arglistige Täuschung zur Abgabe der Willenserklärung gebracht worden ist. Gemäß § 124 Abs. 1 BGB hat sie ein Jahr Zeit die Erklärung anzufechten.

b) In diesem Fall hat sie kein Anfechtungsrecht, sondern müsste ihre Mängelgewährleistungsrechte geltend machen, da AK nicht arglistig gehandelt hat.

09

a) Nein, denn DG hat nur Schadensersatzansprüche gegen BB, wenn diese einen Fehler arglistig verschwiegen hat und dem DG daraus Schäden entstehen (§ 524 BGB).

b) Ja, diese gehen nicht durch Weiterveräußerung oder Verschenken unter.

10

- a) Alle Ansprüche aus § 437 BGB, Verjährung erst nach zwei Jahren, § 438 I Nr. 3 BGB.
- b) Wegen § 476 BGB trägt dann der Verkäufer die Beweislast für die Mangelfreiheit des Fernsehers bei Gefahrübergang.
-

11

- a) Nein. BB verlangt Schadensersatz nach § 281 BGB. Voraussetzung dafür ist aber eine Fristsetzung (§ 281 I 1 BGB), an der es hier fehlt. Die bloße Mahnung zur Leistung genügt nicht.
- b) Nach fruchtlosem Fristablauf könnte BB nach § 281 BGB Schadensersatz (Kosten der Reparatur) verlangen.
-

12

Ja, denn gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB ist eine Sache mangelfrei, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Dies ist bei dem Fernseher aber nicht der Fall, weil AK und BB vereinbart hatten, dass das Gerät einen Festplattenrekorder enthalten sollte.

13

- a) Die Mängelrechte beim Kaufvertrag zählen § 437 BGB auf. Nacherfüllung scheidet aus, weil sie gem. § 275 Abs. 1 BGB unmöglich geworden ist (es gibt keinen solchen Fernseher mehr). Damit hat BB gemäß §§ 437 Nr. 2 i. V. m. 326 Abs. 5 BGB ein Rücktrittsrecht. Der Rücktritt wandelt den Kaufvertrag gemäß § 346 BGB in ein Rückgewährschuldverhältnis um, nach dem BB das Gerät und AK das Geld zu- rückgeben muss.
- b) BB will vom Vertrag zurücktreten. Auch hier bedarf es nach §§ 440, 323 BGB der Fristsetzung, denn AK könnte ja einen mangelfreien Fernseher liefern, § 439 III 3 BGB.
-